

Satzung über die Einzelheiten der Formen der Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin (Einwohnerbeteiligungssatzung)

Auf der Grundlage des § 13 i. V. m. § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19] S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]), hat die Gemeindevertretung Neuenhagen bei Berlin in ihrer Sitzung am 02.07.2015 folgende Einwohnerbeteiligungssatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) In dieser Satzung werden die Einzelheiten der in der Hauptsatzung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin festgelegten Formen der Einwohnerbeteiligung geregelt.
- (2) Wichtige Gemeindeangelegenheiten im Sinne dieser Satzung sind dabei solche, die die strukturelle Entwicklung der Gemeinde oder deren Teile betreffen oder die mit erheblichen Auswirkungen auf die Gemeinde, Teile der Gemeinde, die Einwohnerinnen und Einwohner oder Gruppen von Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde verbunden sein können.

§ 2

Einwohnerfragestunde

- (1) In öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Fachausschüsse haben Einwohnerinnen und Einwohner das Recht, im Rahmen der Einwohnerfragestunde, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Gemeindeangelegenheiten sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde).
- (2) Die Einwohnerfragestunde ist in der Regel in die Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse aufzunehmen. Die Einwohnerfragestunde soll dreißig Minuten nicht überschreiten.

§ 3

Einwohnerversammlung

- (1) Wichtige Gemeindeangelegenheiten werden mit den betroffenen Einwohnerinnen und Einwohnern erörtert.
- (2) Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das gesamte Gebiet oder Teile des Gebietes der Gemeinde durchgeführt werden.
- (3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft eine Einwohnerversammlung mindestens einmal im Jahr zur Unterrichtung über wichtige Gemeindeangelegenheiten ein. In Belangen des Absatz 1 ist nach Beschluss der Gemeindevertretung eine Einwohnerversammlung durchzuführen.

- (4) Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung und übt das Hausrecht aus.
- (5) Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen und zu veröffentlichen.

§ 4

Beteiligung an der Haushaltsdiskussion

Alle Einwohnerinnen und Einwohner haben das Recht im Rahmen der Haushaltsberatung Vorschläge zur Verwendung von Haushaltsmitteln sowie zur Gestaltung von Einnahmen und Ausgaben einzubringen.

§ 5

Einwohnerbefragungen

Einwohnerbefragungen haben die Funktion, ein Meinungsbild bei den Einwohnerinnen und Einwohnern zu ermitteln, um Entscheidungs- und Planungsprozesse der Gemeinde vorzubereiten. Das Ergebnis der Einwohnerbefragung ist nicht bindend.

§ 6

Einwohnerbefragungen in besonderen Angelegenheiten

- (1) In den folgenden wichtigen Gemeindeangelegenheiten kann auf Beschlussfassung der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung eine Einwohnerbefragung durchgeführt werden:
 1. Änderung des Gemeindepensens,
 2. Beantragung des Stadtrechts,
 3. Führung einer zusätzlichen Bezeichnung im Sinne des § 9 Abs. 5 BbgKVerf,
 4. Schließung kommunaler Einrichtungen.
- (2) Einwohnerbefragungen zu Angelegenheiten nach Absatz 1 werden wie folgt durchgeführt:
 1. die Fragen sind so zu formulieren, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können oder eine Auswahl zwischen unterschiedlichen Varianten ermöglicht,
 2. zur Teilnahme an der Befragung sind alle Einwohner mit Hauptwohnsitz in Neuenhagen bei Berlin berechtigt, die zum Zeitpunkt der Befragung das 16. Lebensjahr vollendet haben,
 3. die Befragung kann im Zusammenhang mit Wahlen durchgeführt werden oder durch Beantwortung der Befragungsbogen im Rathaus der Gemeinde (Bürgerservice),
 4. zur Teilnahme an der Befragung wird eine Teilnehmerverzeichnis von Amts wegen aufgestellt,
 5. im Verzeichnis der Teilnahmeberechtigten wird während der Befragung vermerkt, wer eine Antwort zur Befragung abgegeben hat; auf Verlangen hat der Teilnahmeberechtigte seine Identität nachzuweisen,
 6. das Ergebnis der Befragung wird durch öffentliche Auszählung der eindeutig gekennzeichneten

Befragungsbogen ermittelt und im Amtsblatt der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin veröffentlicht.

- (3) Der Beschluss zur Durchführung der Einwohnerbefragung nach Absatz 1 soll Folgendes beinhalten:
1. die Bezeichnung des Befragungsgegenstandes und die konkreten Fragestellungen,
 2. die Festlegung des Befragungstermins oder -zeitraums,
 3. die Entscheidung, ob eine schriftliche Beantwortung zulässig ist, soweit die Befragung im Zusammenhang mit Wahlen durchgeführt wird.
- (4) Der Befragungsgegenstand ist mit Begründung, dem Text der Befragung und dem Verfahren zum Ablauf der Befragung spätestens vier Wochen vor Beginn der Befragung öffentlich bekannt zu machen.
- (5) Das Ergebnis wird als repräsentativ angesehen, wenn mindestens 25 % der Teilnahmeberechtigten an der Befragung durch Abgabe eines gültigen Befragungsbogens teilgenommen haben.

§ 7

Einwohnerbefragungen in sonstigen Angelegenheiten

- (1) Einwohnerbefragungen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht in § 6 geregelt sind, können auf Beschluss des Hauptausschusses oder der Gemeindevertretung durchgeführt werden. Soweit die Befragung das gesamte Gemeindegebiet betrifft, erfolgt die Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung.
- (2) Einwohnerbefragungen nach Absatz 1 können auch in anderer Form, als in § 6 geregelt, durchgeführt werden. Es können hierzu auch Möglichkeiten der Befragung über das Internet genutzt werden.
- (3) Der Beschluss zur Durchführung der Einwohnerbefragung nach Absatz 1 soll Folgendes beinhalten:
1. die Bezeichnung des Befragungsgegenstandes und die konkreten Fragestellungen,
 2. die Bestimmung des Befragungsgebietes und über die Gruppe der zu Befragenden,
 3. die Festlegung des Befragungstermins oder -zeitraums,
 4. die Entscheidung über das Verfahren der Befragung
 5. die Entscheidung über ein Quorum, ab dem die Befragung als repräsentativ angesehen wird,
 6. die Schätzung der Kosten, die mit der Befragung verbunden sind.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 15.08.2015 in Kraft.

Neuenhagen bei Berlin, den 03.07.2015

Jürgen Henze
Bürgermeister